





Leibschrift

157.

Zweißen den unterzeichneten d. J. in Denta stehenden  
 Herrn Administration der löblichen Wirtschafftlichen Ge-  
 meinde und der Administration der löblichen D.  
 Cantenburgerischen Leinwandfabrik, einseitig, und  
 dem fünfzigsten Leinwand und Waingärtner Herrn  
 Johann Georg Büdingen und der Frau Wittwen Elisabeth:  
 Elisabetha, geb. Leinwand, und einseitig, ist für die  
 nachfolgenden Leinwand- und Wainwand- einseitig  
 Kaufschillingen beiderseits nachbedürftig verabredet  
 und wirklich abgepfloht worden:

§ 1.

Es sind zu kaufen nämlich abgedacht Herrn Administration,  
 Denta und die unterzeichnete Administration, für sich  
 und ihre Nachfolger in Denta, an die gleichfalls ge-  
 dachten Johann Georg Büdingen'schen Fabrik und  
 davon haben, die dem nachstehenden Inhaltigen,  
 pfündlich zu verkaufen; ihm in Zusatzklauseln  
 gegen die Waingärtner Christian Leinwand  
 Wittwen: Deyfin, geb. Leinwand, fünfzigstücken,  
 nachbenannten Grundstücke, als:

- a) Gew. 3. N<sup>o</sup>. 295. ein Ackerland- Grundland  
 im Wolfbyrsten, 30 Ruten, 42 Fuß  
 haltend;
- b) Gew. 3. N<sup>o</sup>. 392. ein Grundland einseitig der  
 Oberwärts Fußpfad und Fußpfaden,  
 zfast, von 24 Ruten, 5 Fuß;
- c) Gew. 3. N<sup>o</sup>. 411. ein Grundland westwärts am  
 Oberwärts Fußpfad, darauf stehend,  
 23 Ruten, 37 Fuß haltend;

2.)

d) Gew. 15 N<sup>o</sup>. 237<sup>a</sup> einen Ring mit zwiſſen der  
Darmſtädter Gänſen und dem Layten  
Jaufangſad, 30 Ruffen, 10 Rufſfaltand,  
und

e) Gew. 10. N<sup>o</sup>. 33<sup>b</sup> einen Ring mit zwiſſen dem  
oberſten Zwangsmaß auf der Waſte  
und Landwaſe, 1 Wf. 22 Ruffen, 64  
Rufſfaltand, —

ein dieſe Jubiläum, worauf außer dem Rufſfaltand  
loſen und dem gewöhnlichen Begeben, ſo viel be-  
kommt, keine weitere Laſten ſtehen, ſondern  
wahrhaftig grundzinsfrei und ledig ſind, mit allen  
auf dieſen Gütern ſtehenden Laſten  
und Laſten und ſo ein ſolche dazumalen in  
ihren Lagerung dazulegen und ledig ſind be-  
ſtehen und bewahrt werden, oder dieſe Laſten  
beſtehen und bewahrt werden können, ohne für  
den angegebenen Flächenausmaß und die Freyheit  
von ſonſtigen ab den ſich zu erwerbenden Grundſteuern  
Garantien zu leiſten.

### § 2.

Dieſer Verkauf iſt geſchehen für die Summe von  
Dreiſſig Gulden und fünf Gulden der 24 / 100, an  
wahrſamen Landſchillingen

### § 3.

Die Käufer ſehen, was durch dieſe dieſe, den  
Betrag von fünf Gulden als Anzahlung be-  
zahlt ſehen und in einem Jahr à dato den  
ganzen Rest von Dreiſſig Gulden im  
124 / 100 abzuzahlen verpflichtet ſehen.

### § 4.

§ 4.

Wabur die bezahlte Anzahl von fünf Gulden  
 werden Kaufmännische Salarta von ankäufer  
 Anita fixum in bester Form Kaufmännisch  
 list. Die übrig bleibenden Kaufmännisch Gulden  
 bleiben ein Jahr à dato als Kaufmännisch  
 Kapital, gegen 4 1/4 % jährlich, selbständig nach  
 Kaufmännisch zu ankäufer Zinsen, auf den  
 § 1. anerkennen fünf, in der Kaufmännisch  
 Gemeinlichynganden Grundstücken stufen,  
 und werden mit diesen ablaufen von den  
 Käufem beschaffen abgelaßt und bezahlt.

§ 5.

Zur Versicherung für Kapital, Zinsen und  
 allzufällige Kosten befällt sich ankäufer,  
 der sich das Eigentum überträgt an den Käufer,  
 an Grundstücken cum clausula constituti  
 possessorii, welche besagt, daß die Käufer  
 diese Objekte nur in der Ankäufer Na-  
 men und zwar so lange inne haben und  
 besitzen sollen, bis die selben der Kauf-  
 männisch Kapital, samt Zinsen und allzufäl-  
 lige Kosten vollständig bezahlt und abge-  
 tragen haben in dem, in welcher Vorbe-  
 halt die Käufer ungerneillig und die Ge-  
 fahr zu tragen übernommen haben.

§ 6.

§ 6.

Unter dieser Reservation soll der Käufer  
auf alle die Mißsicht galten, und der  
Besitzer der verkauften Immobilien galten,  
wessen übertrag worden.

§ 7.

Die Kosten der Kauf- und Verkauf-  
pflicht bezieht, so wie die der Mißsicht  
tragen beide Theile gemeinschaftlich.

§ 8.

Zur Bestimmung dieser Kosten, unter  
Einschluß auf alle und jede Hinsicht da-  
gegen, wie sie Namen haben oder haben  
soll, werden mögen, von beiden contra-  
henten Theilen eigensändig unterschrie-  
ben werden.

Es geschahen Frankfurt am den 3. May 1831.

(L. S.) Dr. Jos. Jac. Köppling, d. Z. Senior löbl. Niederl.  
Gemeinde A. S., Namens besagter l. Ge-  
meinde, als Mitverkäuferin.

Jos. Seb. Nestle, d. Z. Mitverkäufer.

Aug. Chr. Bansa, d. Z. 1. Diacon.

(L. S.) Dr. Varrentrapp d. Z. Director der Dr.  
Pantentheke d. Z. d. Verwaltung.

(L. S.) Jos. Gauxy Lindinger, als Käufer.

Elisabetha Lindinger, geb. Fränkel,  
als Käuferin.

Jos. Milf. Valentin jr., als Zeuge.

Jos. Theobald Ewerdt, als Zeuge.

Notar

Kaufverhandlung Kauf- und Verkauf-Contracte,  
 nachgezeichnete dänische Notariatsurkunde und Ge-  
 nehmigung, in Gegenwart der mitunter-  
 zeichneten Zeugen von beiden contractirten,  
 den Theilen gegenständig unterschrieben,  
 auf befragt worden, und ferner, auf  
 Gesuchen, pflichtmäßig bezeugt wird.  
 Frankfurt am den 3. May 1831.

Dr. Ant. Sappier,  
 Notar  
 (L. S.)  
 not. des freien Stadt Frankfurt.

In Uebereinstimmung mit dem collationirten Abdruck wird hier  
 mit, auf Gesuchen, pflichtmäßig bezeugt.

In Uebereinstimmung mit dem 18. May 1831.



Dr. Ant. Sappier,  
 Notar  
 des freien Stadt Frankfurt.

Den 20. Mai 1831. In, auf besagte, Thago:  
 Stadt, durch den Notar, Sappier, eingetragene  
 1054 da. (S. 1831. fol. 375. Nr. 187.)



Sappier







No 186.

Am 20. Mai 1831. wurde die zu Preussens in der  
Kirkengasse stehende Behausung nebst Parkament,  
mit Lit. N. Num. 167. bezugsfakt

Am 1821. fol. 1169.  
No 469.

1) Dem Lohf. Niederländischen Gemeinde Auytburg  
Lohnsteuer allhier und

2) Dem Lohf. Dr. Tenkenberg'schen Bürger-Hospit-  
tal hier,

Da nun dieselbe zur Zufriedenheit durch nachfolgendem  
gekauft wurde am 13. Tagt. 1830. freigelegt werden  
soll, im Kaufpreiskontrole zu verfahren.

J. Hausenstam



per Carl L. Senckenberg'sche  
Bürger Hospital.



